



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2014

Nr. 10 Stiftung Villa Musica und ihre Beteiligungen an der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH - Gründung und wirtschaftliche Aktivitäten der Gesellschaften ohne Kontrolle? -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 10

**Stiftung Villa Musica und ihre Beteiligungen an der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH
- Gründung und wirtschaftliche Aktivitäten der Gesellschaften ohne Kontrolle? -**

Für die Stiftungen des Landes war keine zentrale Beteiligungsverwaltung eingerichtet. Dies trug dazu bei, dass Betriebsgründungen sowie Kapitalerhöhungen weitgehend ohne staatliche Kontrolle vorgenommen und haushaltsrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden.

Wirtschaftliche Aktivitäten der Beteiligungsgesellschaften standen mit dem Stiftungszweck überwiegend nicht im Einklang. Außerdem bergen sie erhebliche finanzielle Risiken für das Stiftungsvermögen.

Leistungen innerhalb des "Konzerns Stiftung" wurden nicht immer ordnungsgemäß abgerechnet und transparent ausgewiesen.

Die Schloss Engers Betriebs-GmbH nutzte die Vorteile des Wettbewerbs nicht. Sie vergab ohne vorherige Ausschreibung Aufträge zum Bau eines Hotels und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen im Wert von insgesamt mehr als 1,3 Mio. €.

Stiftungsinterne Regelungen zu den Befugnissen des Vorstandsvorsitzenden bei der Vertretung der Stiftung fehlten. Die Zusammensetzung der Beiräte gewährleistete keine unabhängige Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaften.

1 Allgemeines

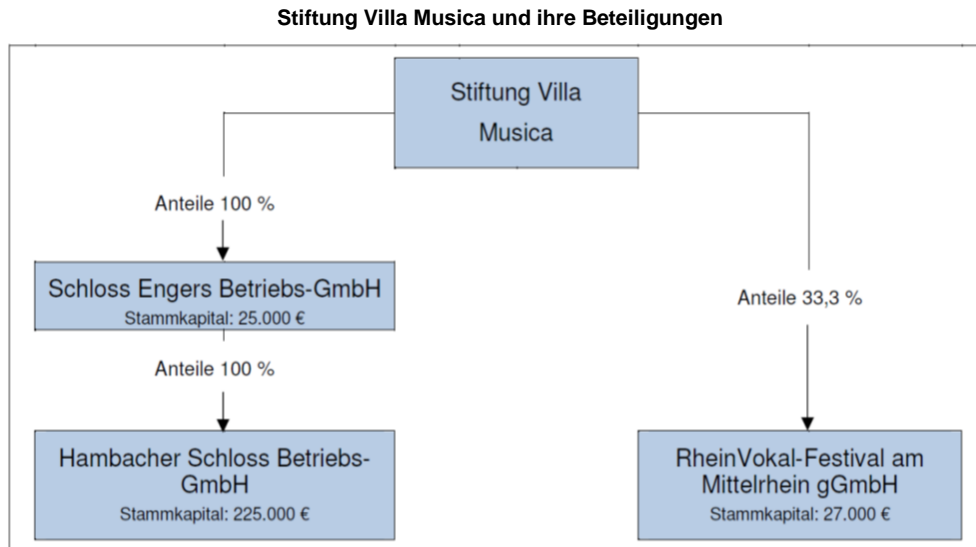
Die Landesregierung errichtete 1986 die Stiftung Villa Musica als rechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechts¹. Ihr Zweck ist die Förderung der Musik, insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildung junger Musiker, Veranstaltungen und Konzerte sowie Unterstützung von Musikern. Sie fördert kulturelle Maßnahmen sowie Einrichtungen und pflegt internationale Beziehungen.

Die Stiftung ist in Mainz und in dem stiftungseigenen Schloss Engers in Neuwied untergebracht. Die Aufsicht obliegt dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Der Vorstand verwaltet die Stiftung, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellt.

¹ Stiftungsurkunde vom 11. November 1986 (Staatsanzeiger 1986 Nr. 46 S. 1219), zuletzt geändert am 9. Oktober 2000 (Staatsanzeiger 2000 Nr. 39 S. 1929).

Die Stiftung ist, wie das nachfolgende Diagramm zeigt, unmittelbar oder mittelbar an folgenden drei Gesellschaften beteiligt:



In dem Diagramm sind die Gesellschaften, an denen die Stiftung Villa Musica beteiligt ist, abgebildet.

- Schloss Engers Betriebs-GmbH
Die Stiftung gründete 2000 die Schloss Engers Betriebs-GmbH mit Sitz in Neuwied und stellte ein Stammkapital von 25.000 € zur Verfügung. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer Gastronomie im Schloss Engers, die Vermietung und Verpachtung von Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie die Durchführung von Konzertveranstaltungen².
- Hambacher Schloss Betriebs-GmbH
Die Schloss Engers Betriebs-GmbH gründete 2008 die Hambacher Schloss Betriebs-GmbH mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße - Hambach und stattete das Unternehmen mit einem Stammkapital von 225.000 €³ aus. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Gastronomie im Hambacher Schloss, die Vermietung und Verpachtung von Räumen und Einrichtungsgegenständen, die Durchführung von Konzertveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen sowie der Verkauf von Souvenirartikeln⁴.
- RheinVokal-Festival am Mittelrhein gGmbH
Die RheinVokal-Festival am Mittelrhein gGmbH wurde 2004 von dem Südwestrundfunk, der Stiftung Villa Musica und dem Verein zur Förderung der Veranstaltungsreihe RheinVokal e. V. errichtet. Das Unternehmen verfügt über ein Stammkapital von 27.000 €, das von den drei Gesellschaftern zu gleichen Teilen übernommen wurde. Gesellschaftszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Planung und Durchführung eines jährlichen Festivals für klassische Musik⁵.

Der Rechnungshof hat die Betätigung der Villa Musica bei der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH und stichprobenartig die Wirtschaftsführung der beiden Gesellschaften geprüft. Die Betätigung bei der RheinVokal-Festival am Mittelrhein gGmbH war nicht Gegenstand der Prüfung.

² Gesellschaftsvertrag vom 20. Juni 2000, zuletzt geändert am 29. Januar 2008.

³ Zum 1. Juni 2011 war das Stammkapital von 25.000 € auf 225.000 € erhöht worden.

⁴ Gesellschaftsvertrag aus dem Jahr 2008. Der Vertrag wurde in der Folgezeit teilweise geändert.

⁵ Gesellschaftsvertrag vom 15. September 2004.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Wer trägt die Verantwortung? Beteiligungsverwaltung fehlt!

Für Beteiligungen des Landes Rheinland-Pfalz ist eine Beteiligungsverwaltung in dualer Form eingerichtet. Danach obliegen die fachpolitische Steuerung und die Einhaltung haushaltswirtschaftlicher Vorgaben der Unternehmen den Fachressorts, denen der Gegenstand oder der Schwerpunkt der Aktivität des jeweiligen Unternehmens zuzurechnen ist. Das Ministerium der Finanzen überwacht die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf den Haushalt und hat den Unterrichtungspflichten gegenüber Parlament und Rechnungshof nachzukommen. Außerdem unterliegen die Gründung von Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen und die Veränderung des Beteiligungsumfangs seiner Zustimmung. In diesem Zusammenhang prüft es beispielsweise auch, ob die Voraussetzungen für eine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen erfüllt sind.

Eine vergleichbare Beteiligungsverwaltung, wie beim Ministerium der Finanzen, fehlte bisher für die Beteiligungen der Stiftungen. Dies trug dazu bei, dass die Stiftung Villa Musica Beteiligungen weitgehend ohne staatliche Überprüfung einging, haushaltsrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden und wirtschaftliche Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften nicht im Einklang mit dem Stiftungszweck standen.

Das Ministerium der Finanzen hat sich in einem Schreiben an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Frage der Zuständigkeit geäußert. Nach herrschender Meinung sei der sachliche Inhalt der maßgebenden Vorschriften⁶ auf die Verhältnisse bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen. An die Stelle der Organe des Landes träten die entsprechenden Organe der Institution. Für eine Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen gebe es keine obligatorische Grundlage und der normierte Einwilligungsvorbehalt laufe ins Leere.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mitgeteilt, es sei der Auffassung gewesen, dass die Unterrichtung über die Jahresrechnung, die Mitgliedschaft des Finanzministers im Kuratorium der Stiftung und die Prüfung der Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften durch Mitarbeiter der Beteiligungsabteilung des Ministeriums der Finanzen ausreichend seien, um den haushaltsrechtlichen Anforderungen an die Beteiligungsverwaltung zu entsprechen.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat erklärt, es sei zwar über die beabsichtigte Gründung der Schloss Engers Betriebs-GmbH informiert, jedoch im weiteren Fortgang nicht mehr beteiligt worden. Hinsichtlich der Gründung der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH habe nach Aktenlage ebenfalls keine Unterrichtung stattgefunden. Allerdings sei es nicht "zuständiges Ministerium" im Sinne der Vorschriften über die Beteiligungsverwaltung⁶. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Beteiligungen einer öffentlich-rechtlichen Stiftung an einem privatrechtlichen Unternehmen sei von Voraussetzungen abhängig, die nicht in die Kompetenz der Aufsichtsbehörde fallen würden.

Die Stiftung hat mitgeteilt, in Abstimmung mit den jeweiligen Fachressorts sei festgelegt worden, dass die Stiftung bei entsprechender Anwendung der maßgebenden haushaltsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Beteiligungen zuständige Stelle für das künftige Verfahren bei der Beteiligungsverwaltung sei. Wie sie mit der Umsetzung der Beteiligungsverwaltung und der Begleitung durch den Rechnungshof für die bereits bestehenden Beteiligungen umgehen solle, werde mit den betroffenen Ministerien abgestimmt.

⁶ § 105 in Verbindung mit §§ 65 ff. Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Einrichtung von jeweils separaten Beteiligungsverwaltungen bei den Stiftungen des Landes nicht zweckmäßig ist. Dadurch kann eine Verwaltung der Beteiligungen nach einheitlichen Kriterien nicht sichergestellt werden. Außerdem werden Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen erschwert. Der Rechnungshof empfiehlt, beim Land eine zentrale Beteiligungsverwaltung vorzusehen. So hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Rahmen seiner Stiftungsaufsicht bereits darüber zu wachen, dass die Stiftungsorgane das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck entsprechend nutzen und das Stiftungsvermögen als materielle Grundlage der Stiftung erhalten⁷. Dazu gehört auch zu überwachen, dass sich Beteiligungen nicht nachteilig auf den Erhalt des Stiftungskapitals auswirken und diese mit dem Stiftungszweck vereinbar sind. Die Aufgaben einer zentralen Verwaltung der Beteiligungen der Stiftungen könnten im Hinblick auf die Verwaltung der Landesbeteiligungen auch vom Ministerium der Finanzen erledigt werden.

2.2 Haushaltsrechtliche Vorgaben nicht beachtet

Für Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und somit auch für die Stiftung Villa Musica gelten die §§ 106 bis 110 LHO und die §§ 1 bis 87 LHO sind entsprechend anzuwenden⁸. Den Vorgaben dieser Bestimmungen wurde nicht immer hinreichend Rechnung getragen. Beispiele:

- In den Gesellschaftsverträgen waren dem Rechnungshof nicht die gebotenen Prüfungsbefugnisse bei den Beteiligungsunternehmen, wie unmittelbare Unterrichtung und Einsichtnahme in Bücher und Schriften zur Klärung von Fragen, eingeräumt worden⁹.
- Es war nicht sichergestellt worden, dass Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsunternehmen der Stiftung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- Von den Gesellschaften war keine erweiterte Abschlussprüfung - also unter Einbeziehung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse - und Berichterstattung darüber verlangt worden. Auch war bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nicht das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herbeigeführt worden.
- Dem Rechnungshof wurden die Unterlagen der Gesellschaften zum Jahresabschluss und Berichte sowie das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen nicht mitgeteilt.

Die Stiftung hat erklärt, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften solle künftig sichergestellt werden. Die Anforderungen an die Jahresabschlussprüfungen sollten in den Gesellschaftsverträgen beider GmbHs verankert werden. Seitens der Schloss Engers Betriebs-GmbH sei vorgesehen, dass bereits im Vorgriff der Jahresabschluss 2012 nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft würden. Dem Rechnungshof würden bei beiden GmbHs gesellschaftsvertraglich die angesprochenen Prüfungsbefugnisse eingeräumt.

⁷ Vgl. Backert in Werner, Olaf - Sanger, Ingo (Hrsg). Die Stiftung. Recht, Steuern, Wirtschaft. Berlin 2008. Rn. 1258 ff.

⁸ § 105 LHO.

⁹ Ungeachtet der fehlenden Bestimmung in den Gesellschaftsverträgen waren dem Rechnungshof durch Festlegungen der Gesellschafterversammlungen "auf freiwilliger Basis" die Rechte zur Prüfung eingeräumt worden.

2.3 Wirtschaftliche Aktivitäten ohne Bezug zum Stiftungszweck

Die Stiftung hat die Gesellschaftsgründungen damit erklärt, dass sie sich der Hilfe anderer Einrichtungen zur Erledigung der Aufgaben bedienen könne. Allerdings standen wirtschaftliche Aktivitäten der Gesellschaften mit dem Stiftungszweck überwiegend nicht im Einklang.

- Schloss Engers Betriebs-GmbH

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckte sich zunächst auf den Betrieb eines Restaurants und die Vermietung von 17 Zimmern im Schloss Engers. In der Folgezeit weitete die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit erheblich aus. Im Jahr 2004 pachtete sie ein Gästehaus mit weiteren 18 Zimmern und einem Konferenzraum auf die Dauer von 15 Jahren. Des Weiteren erwarb sie 2007 in Schlossnähe ein Anwesen und errichtete später nach Abriss des Gebäudes ein Hotel mit 15 Zimmern und Wellnessbereich, das 2010 eröffnet wurde. In demselben Jahr kaufte die Gesellschaft ein benachbartes Anwesen (ehemalige Weinstube mit Wohnung), auf dem Büro-, Lager- und Sozialräume, eine Hausmeisterwohnung sowie eine Hotelrezeption mit Durchbruch zum Hotel errichtet wurden oder noch werden.

Bezogen auf den Stiftungszweck, insbesondere auf die Unterbringung und Versorgung der Stipendiaten sowie die Versorgung der Kursteilnehmer der Landesmusikakademie und die Konzertveranstaltungen, hätte der Betrieb mit 17 Zimmern, dem Restaurant und dem Konzertsaal in Schloss Engers ausgereicht. Ein sich aus dem Stiftungszweck ableitender Bedarf für die Ausweitung der Geschäftsfelder war nicht ersichtlich.

- Hambacher Schloss Betriebs-GmbH

Die Übernahme der Gastronomie beim Hambacher Schloss durch Gründung einer Gesellschaft steht in keinem Zusammenhang zur Musikförderung der Stiftung. Der dortige Restaurant- und Veranstaltungsbetrieb kann unabhängig von der Stiftung organisiert werden.

Die Stiftung hat erklärt, die Schloss Engers Betriebs-GmbH leiste durch die Unterbringung von Künstlern, die Versorgung der Kursteilnehmer und das gastronomische Angebot bei Konzerten bedeutende Unterstützung. Im Bereich der Vermögensverwaltung würden durch die GmbH Mittel generiert, die für den Stiftungszweck eingesetzt würden. Hierzu zählten Pacht, Umsatzpacht, Zinszahlungen für Darlehen und eine Gewinnausschüttung. Auch durch die erzielten Synergieeffekte bei Energiekosten und Raumpflege trage die GmbH wesentlich dazu bei, dass sich die Stiftung das Schloss überhaupt leisten könne. Der wirtschaftliche Erfolg der GmbH sei Voraussetzung für den künstlerischen Zweckbetrieb der Stiftung. Erfahrungen in der Vergangenheit hätten gezeigt, dass es nicht realistisch sei, die Gastronomie- und Hotelleistungen von einem Dritten erbringen zu lassen. Die verfügbaren Hotelkapazitäten müssten auch weiterhin im Ganzen von der GmbH bewirtschaftet werden, weil sich nur alle Flächen gemeinsam wirtschaftlich nutzen ließen. Die koordinierte Organisation der Gastronomieleistungen in Engers und Hambach sowie der Hotelleistungen in Engers sei vorteilhaft für beide Gesellschaften.

Die Ausführungen der Stiftung vermögen nicht zu überzeugen. Mit der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Gründung der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH wurde der Rahmen des Stiftungszwecks deutlich überschritten. Abgesehen davon wurde durch die wirtschaftlichen Tätigkeiten kein wesentliches Kapital für den Stiftungszweck generiert. Die Schloss Engers Betriebs-GmbH erzielte in den vergangenen Jahren nur geringe Jahresüberschüsse; die Gewinnausschüttungen zugunsten der Stiftung betrugen von 2003 bis 2011 durchschnittlich weniger als 1.400 € jährlich. Von den Umsatzerlösen 2010 entfielen weniger als 12 % auf den Stiftungszweck "Musikförderung". Bei der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH fielen seit ihrem Bestehen bis Ende 2011 insgesamt

Verluste von mehr als 140.000 € an. Im Übrigen wird auf die nachfolgend beschriebenen finanziellen Risiken für die Stiftung verwiesen.

Unabhängig hiervon sollte sichergestellt werden, dass die Stiftung in ihrem Bericht¹⁰ an die Stiftungsaufsicht unmittelbare und mittelbare Unternehmensgründungen sowie vorhandene Beteiligungen darstellt und nachweist, dass die jeweiligen wirtschaftlichen Aktivitäten im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen.

2.4 Finanzielle Risiken für die Stiftung

Aus den Beteiligungen ergeben sich finanzielle Risiken für die Stiftung Villa Musica. So wies die Bilanz der Schloss Engers Betriebs-GmbH Ende 2011 langfristige Verbindlichkeiten von 2,2 Mio. € aus. Diesen stand ein Anlagevermögen im Buchwert von 2,1 Mio. €, davon 1,7 Mio. € für die nur eingeschränkt verwertbare Hotelimmobilie, gegenüber. Zu den Verbindlichkeiten trugen Darlehensaufnahmen bei der Stiftung von 1,6 Mio. € zur Finanzierung des Hotelneubaus und des Erwerbs des benachbarten Anwesens bei.

Ferner nahm die Schloss Engers Betriebs-GmbH zur Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH einen Kredit von 0,4 Mio. € auf und setzte davon 0,2 Mio. € zur Aufstockung des Stammkapitals und 0,2 Mio. € als verzinsliches Darlehen zugunsten ihrer Tochtergesellschaft ein. Diese verwendete annähernd die Hälfte der Mittel zur Ablösung ihrer gegenüber dem Liquiditätspool des Landes bestehenden Verpflichtungen¹¹. Mangels hinreichender Sicherheiten der Gesellschaften übernahm die Stiftung Hambacher Schloss eine Bürgschaft von mehr als 0,3 Mio. € für den Kredit der Schloss Engers Betriebs-GmbH.

Die Stiftung hat lediglich erklärt, "die Finanzlage der Gesellschaften wird weiterhin kritisch gewürdigt."

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass im Falle von Verlusten oder Insolvenz der Beteiligungsgesellschaften der Stiftung Villa Musica erhebliche finanzielle Belastungen insbesondere im Hinblick auf das in die Gesellschaften eingezahlte Stammkapital und die gewährten Darlehen drohen. Es besteht die Gefahr, dass sie ihre gesetzliche Verpflichtung, das Stiftungsvermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten¹², nicht mehr erfüllen kann.

2.5 Leistungen nicht verursachungsgerecht abgerechnet, teilweise intransparent und unwirtschaftlich

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Finanzlage der Beteiligungsgesellschaften erfordert auch, dass innerhalb des "Konzerns Stiftung" Leistungen möglichst verursachungsgerecht abgerechnet, Finanzströme transparent ausgewiesen und Möglichkeiten zur Vermeidung von Kosten genutzt werden. Hierzu wurde Folgendes festgestellt:

¹⁰ § 7 Abs. 4 Landesstiftungsgesetz (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385), BS 401-1.

¹¹ Zur Finanzierung von Investitionen für die Aufnahme ihres Betriebs waren der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH aus dem Liquiditätspool des Landes Mittel zur Verfügung gestellt worden. Der Liquiditätspool schloss damals insgesamt mit einem negativen Saldo ab. Zur Deckung setzte das Land Kassenverstärkungskredite ein. Mithilfe des von der Schloss Engers Betriebs-GmbH zur Verfügung gestellten Darlehens nahm die Hambacher Schloss Betriebs-GmbH eine Umschuldung vor. Zu den haushaltsrechtlichen Bedenken des Rechnungshofs hinsichtlich der Finanzierung von Investitionen und der Deckung von negativen Salden des Liquiditätspools durch Kassenverstärkungskredite des Landes, vgl. Jahresbericht 2012, Nr. 19 - Entwicklung und Verwendung von Darlehen aus dem Liquiditätspool - (Drucksache 16/850), Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2012 des Rechnungshofs (Drucksache 16/1180 S. 29), Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 16/1501 S. 17), Beschluss des Landtags vom 29. August 2012 (Plenarprotokoll 16/32 S. 1983).

¹² § 7 Abs. 2 Satz 1 LStiftG.

- Die Stiftung schloss 2006 mit der Schloss Engers Betriebs-GmbH einen Vertrag über die Verpachtung von 17 Gästezimmern und des Restaurants im Schloss Engers. Als Pachtzins wurden 3 % des Nettoumsatzes festgelegt. In der Gastronomie- und Hotelleriebranche sind erheblich höhere Umsatzpachten üblich. So zahlte beispielsweise die Betriebsgesellschaft für das von dritter Seite gepachtete Gästehaus einen Festbetrag, der einer Pacht von durchschnittlich 29 % des Umsatzes entspricht.

Auch war nicht belegt, dass die hälftige Aufteilung der anfallenden Nebenkosten wie für Gas, Strom, Wasser und Müll angemessen war. Die Betriebsgesellschaft nutzte etwa 60 % der Flächen von Schloss Engers. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Restaurant- und Hotelbetrieb der Betriebsgesellschaft im Vergleich zu den von der Stiftung genutzten Räumen höhere Nebenkosten verursachte.

Außerdem enthielt der Pachtvertrag keine eindeutigen Regelungen über die Zuständigkeiten für bauliche Veränderungen, die Bauunterhaltung, die Schönheitsreparaturen sowie die Instandhaltung und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen. Ein Inventarverzeichnis war dem Pachtvertrag nicht beigelegt.

- Die Vorteile des Wettbewerbs wurden von der Schloss Engers Betriebs-GmbH nicht genutzt. Die Gesellschaft schloss ohne vorherige Ausschreibung oder Einholung von schriftlichen Vergleichsangeboten mit einem Generalunternehmer einen Werkvertrag über den Bau eines Hotels (Auftragsvolumen: 1,2 Mio. € netto)¹³. Auch den Auftrag zur Beschaffung der Zimmereinrichtungen für das Hotel (Auftragsvolumen: 100.000 €) vergab sie freihändig.
- Plan- und Rechnungsunterlagen waren nicht immer übersichtlich. Beispielsweise ließen sich den Gewinn- und Verlustrechnungen der Schloss Engers Betriebs-GmbH lediglich für 2011 Zinsaufwendungen entnehmen; den Angaben der Stiftung zufolge fielen bei ihr von 2009 bis 2011 Zinserträge von fast 0,3 Mio. € aus Darlehensgewährungen an. Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Zahlung des Pachtzinses und von Nebenkosten waren nicht den zutreffenden Zweckbestimmungen zugeordnet.
- Leistungsverrechnungen zwischen den beiden Gesellschaften waren nicht immer nachvollziehbar und teilweise unvollständig. Dies betraf insbesondere die Abrechnungen über Personalgestellungen, den Arbeitszeitaufwand des Geschäftsführers der Schloss Engers Betriebs-GmbH für die Hambacher Schloss Betriebs-GmbH in der Anlaufphase, die Übernahme von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie die gemeinsamen Verwaltungskosten für Buchhaltung, Personalbearbeitung und Raumbewirtschaftung.
- Die Gesellschaftsverträge lassen neben Sitzungsentschädigungen auch die Zahlung von Vergütungen an Beiratsmitglieder zu. Letzteres ist nach Auffassung des Rechnungshofs nicht sachgerecht und steht mit einem sparsamen Umgang der Mittel nicht im Einklang.
- Die Anmietung eines Hauses in Hambach als Büro und Dienstsitz für leitende Angestellte und für Lagerzwecke durch die Hambacher Schloss Betriebs-GmbH war nicht wirtschaftlich. Mieterträgen von 11.000 € jährlich standen Aufwendungen von 26.000 € jährlich gegenüber.

Die Stiftung hat erklärt, die Höhe der für das Schloss Engers vereinbarten Pacht und die vertraglichen Formulierungen würden geprüft. Dies gelte auch für den Pachtzins des Gästehauses und die Nebenkostenregelung. Künftig solle verstärkt auf die entsprechende Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften über Zuwendungen geachtet werden. Die Geschäftsordnung der Stiftung solle um

¹³ Im Laufe der Verhandlungen mit dem Generalunternehmer waren die Kosten bis zum Abschluss des Vertrags um 60 % pro Zimmer gestiegen. Von dem Generalunternehmer hatte die Gesellschaft bereits das Gästehaus gepachtet.

Regelungen über die Anwendung des öffentlichen Vergabewesens ergänzt werden. Die Beiräte der Beteiligungsgesellschaften hätten die zwischenzeitlich vorgelegten Einkaufs- bzw. Beschaffungsrichtlinien zur Kenntnis genommen. Den zuständigen Gremien solle künftig grundsätzlich umfassend über die Leistungsbeziehungen zwischen der Stiftung und der Schloss Engers Betriebs-GmbH berichtet werden. Eine Überprüfung der Leistungsbeziehungen zwischen den Beteiligungsgesellschaften sei vorgesehen. Bezüglich der Aufwandsentschädigungen werde in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Änderung vorgenommen. Der Vertrag über die Anmietung eines Hauses in Hambach sei zum 31. Oktober 2013 gekündigt worden.

2.6 Interessenkonflikte vermeiden - Konkrete Regelungen treffen

Regelungen über Zuständigkeiten, Zusammensetzungen der Beiräte und zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind verbesserungsbedürftig:

- Die Stiftungsurkunde und die Geschäftsordnung der Stiftung enthalten keine Bestimmungen darüber, zu welchen Geschäften der Vorsitzende des Stiftungsvorstands befugt ist oder einer Ermächtigung eines Stiftungsorgans bedarf. Entscheidungen über finanziell bedeutsame Angelegenheiten, wie z. B. Erwerb eines Grundstücks und Aufnahme eines Darlehens, sollten künftig nicht mehr von dem Vorsitzenden ohne entsprechende Ermächtigung getroffen werden.
- Mögliche Interessenkonflikte bei dem Abschluss von Verträgen der Schloss Engers Betriebs-GmbH waren nicht offengelegt worden.
- Nach den Hinweisen des Ministeriums der Finanzen für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Rheinland-Pfalz sollte bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, im Gesellschaftsvertrag ein gleichwertiges Überwachungsorgan vorgesehen werden. Die Schloss Engers Betriebs-GmbH richtete erst acht Jahre nach ihrer Gründung einen Beirat ein. Ihm sind die Zustimmung für bestimmte Rechtsgeschäfte, die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne und die abschließende Entscheidung über Belegungsfragen vorbehalten. Außerdem berät er die Geschäftsführung und legt die Jahresrechnung mit Stellungnahme der Gesellschafterversammlung vor.

Vergleichbare Aufgaben erledigte der Beirat der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH.

Die Beiräte beider Gesellschaften waren mit Bediensteten bzw. ehemaligen Bediensteten der Stiftung Villa Musica bzw. der Stiftung Hambacher Schloss besetzt:

- Vorsitzender des Beirats der Schloss Engers Betriebs-GmbH war der ehemalige Geschäftsführer der Stiftung Villa Musica und der Betriebsgesellschaft. Er war zugleich Generalsekretär der Stiftung und Vorsitzender des Beirats der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH. Weitere Beiratsmitglieder waren der Geschäftsführer und ein zweiter Beschäftigter der Stiftung.
- Bei der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH bestand der Beirat aus dem Vorsitzenden des Beirats der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Geschäftsführerin der Stiftung Hambacher Schloss.

Der Rechnungshof erachtet die derzeitige Besetzung insbesondere im Hinblick auf die wahrzunehmenden Überwachungs- und Kontrollaufgaben, die gesellschaftsvertraglichen Verflechtungen und die geschäftlichen Beziehungen als problematisch. Er hat empfohlen, die Beiräte mit sachkundigen Personen zu besetzen, die außerhalb der Stiftungs-/Beteiligungsstrukturen stehen.

Die Stiftung hat erklärt, der Vorstand habe im November 2013 diejenigen Entscheidungssituationen konkret festgelegt, in denen der Vorstandsvorsitzende ohne Einzelfallermächtigung des Vorstands im Innenverhältnis allein Entscheidungen treffen dürfe. Davon würden alle Fälle abgegrenzt, für die Vorstandsbeschlüsse notwendig

seien. Diese Regelungen würden in die Geschäftsordnung aufgenommen. Außerdem hat sie mitgeteilt, es sei prinzipiell nicht abwegig, dass eigene Mitarbeiter Beiratsmitglieder würden. Gleichwohl sei vorgesehen, potenzielle Interessenkonflikte bei der künftigen Auswahl von Beiratsmitgliedern zu prüfen. Um jeden Anschein eines Interessenkonflikts zu vermeiden, solle überprüft werden, ob bestehende Regelungen anzupassen seien.

2.7 Beteiligungsbericht unvollständig

Im Beteiligungsbericht des Landes¹⁴ waren die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stiftung nicht aufgeführt.

Entsprechend der Zusage des Ministeriums der Finanzen wurden die Angaben im Beteiligungsbericht 2013¹⁵ vervollständigt.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) auf die Einhaltung der geltenden oder entsprechend anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorgaben hinzuwirken,
- b) ihm in den Gesellschaftsverträgen die gebotenen Prüfungsbefugnisse einzuräumen,
- c) die Finanzlage der Gesellschaften zu überwachen und verstärkt darauf zu achten, dass deren wirtschaftliche Aktivitäten mit dem Stiftungszweck im Einklang stehen und die Erhaltung des Stiftungsvermögens nicht gefährden,
- d) darauf hinzuwirken, dass Leistungen verursachungsgerecht abgerechnet, finanzielle Beziehungen innerhalb des "Konzerns Stiftung" transparent ausgewiesen, die Vorteile des Wettbewerbs genutzt und Möglichkeiten zur Vermeidung von Kosten genutzt werden,
- e) die Regelungen des Pachtvertrags zwischen der Stiftung Villa Musica und der Schloss Engers Betriebs-GmbH zur Höhe der Pacht, zur Angemessenheit der Aufteilung der Nebenkosten und zu den Zuständigkeiten u. a. für bauliche Veränderungen, Bauunterhaltung und Ersatzbeschaffungen zu überprüfen,
- f) die Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung zu konkretisieren,
- g) die gesellschaftsvertraglichen Regelungen über die Zusammensetzung der Beiräte und im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zu überprüfen,
- h) ab dem Beteiligungsbericht 2013 die Beteiligungen der Stiftung vollständig aufzuführen.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben c bis g zu berichten,
- b) eine unabhängige Kontrolle der Geschäftsführung der Gesellschaften zu gewährleisten.

3.3 Der Rechnungshof hat empfohlen, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass für die Beteiligungen der Stiftungen eine zentrale Beteiligungsverwaltung bei einem Ministerium des Landes eingerichtet werden kann.

¹⁴ Drucksache 16/608.

¹⁵ Drucksache 16/3026.